

Bericht	Geschäftsbereich	GB 4 Geschäftsbereich Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403 Ressort Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Rettler 563 8363 sandra.rettler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.01.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0118/25 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 11.02.2025 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW Entgegennahme o. B.		
Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Tübinger Verpackungssteuersatzung		

Grund der Vorlage

Am 22.01.2025 hat das Bundesverfassungsgericht die Verpackungssatzung in Tübingen für rechtmäßig erklärt.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Am 22.01.2025 hat das Bundesverfassungsgericht die Verpackungssteuer in Tübingen für rechtmäßig erklärt.

Eine detaillierte Begründung liegt noch nicht vor. Die zentralen Inhalte der Entscheidung sind:

- Die Erhebung der als Lenkungssteuer ausgestalteten Verpackungssteuer greife zwar in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Endverkäufer ein. Dieser Eingriff sei jedoch formell und materiell verfassungsgemäß.
- Bei der Verpackungssteuer handele es sich um eine „örtliche“ Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG), als der Verbrauch von Einwegartikeln beim Verkauf von „mitnehmbaren take-away-Gerichten oder -Getränken“ besteuert werde.
- Der mit der Verpackungssteuersatzung bezweckte Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen widerspreche keiner maßgeblichen Konzeption des bundesrechtlichen Abfallrechts. Denn die mit der Verpackungssteuer verfolgten Lenkungszwecke stünden zu dem seit Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung am 1. Januar 2022 geltenden Abfallrecht des Bundes weder hinsichtlich dessen Gesamtkonzeption noch hinsichtlich konkreter Einzelregelungen in Widerspruch.
- Der Erhebung der Verpackungssteuer stehe auch nicht im Widerspruch zur Einwegkunststoffabgabe nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 12 Einwegkunststofffondsgesetz.
- Der verfassungsrechtlich geforderte örtliche Bezug werde gewahrt, als das die Steuerpflicht an den Verkauf von Speisen und Getränken „als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk“ anknüpfe.
- Die Verpackungssteuer sei auch im Übrigen mit der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit der Endverkäufer vereinbar.

Die Stadt Wuppertal wird nach Veröffentlichung des Urteils in die Prüfung einsteigen und unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Städtetags eine Beschlussvorschlag in die politischen Gremien einsteuern.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es handelt sich um einen Bericht, der noch keine Handlungskonsequenzen enthält, die sich auf das Klima positiv oder negativ auswirken. Das Ergebnis der Prüfung muss abgewartet werden.

Anlagen

Anlage 01 - Schreiben des Deutschen Städtetages vom 22.01.2025 zur erfolglosen Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zur Einführung einer Verpackungssteuer